

24. Oktober 2001

Infobrief 36/01

Altersvorsorge, "Riester-Rente", Zertifizierung, Umstellung von Altverträgen

Sachverhalt

Grundsätzlich gilt: Die staatliche Förderung zur privaten Altersvorsorge wird nur für zertifizierte Sparmodelle gewährt. Die Zertifizierung liegt frühestens Anfang 2002 vor. Für bereits bestehende Verträge hat der Gesetzgeber Möglichkeiten der Anpassung an das AltZertG geschaffen.

1) Vor Verkündung des AltZertG (1.8.2001) geschlossene Verträge

Bei Verträgen, die vor dem 1.8.2001 geschlossen wurden, ermöglicht § 1 Abs. 1 S. 3 AltZertG die Umwandlung in zertifizierte Verträge. Die entsprechende Verteilung der Abschlusskosten ist aber erst ab Wirksamwerden der Zertifizierung erforderlich¹. Damit gelten für Kapitallebensversicherungen die alten Rückkaufwerte, was eine Umwandlung wenig attraktiv erscheinen lässt.

2) Zwischen 1.8.2001 und 1.1.2002 geschlossene Verträge

Diese Verträge können nach dem BAV nur zertifiziert werden, wenn sie von Beginn an sämtliche Anforderungen des Gesetzes erfüllen². Das bedeutet: Verträge, die zwischen dem 1.8.2001 und dem 1.1.2002 geschlossen wurden und nicht den Vorgaben des AltZertG entsprechen, sind nicht umwandelbar und daher auch nicht förderfähig. Der Vertragspartner muss dann einen neuen Vertrag schließen, der den Kriterien zur Zertifizierung entspricht. Wie in solchem Fall mit den bereits eingezahl-

¹ "Erläuterungen des BAV", Stand: 21.8.2001, § 1 Rz. 62

² "Erläuterungen des BAV", Stand: 21.8.2001, § 14 Rz. 1

ten Beiträgen verfahren wird, ist ungewiss und hängt von der Vertragsgestaltung im einzelnen ab.

Eine Rückforderung ist aufgrund eines Aufklärungsverschuldens gegeben, wenn der Anbieter mit einer Umwandlung in einen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag geworben hat, obwohl dieses nach dem AltZertG von Anfang an nicht möglich war.

Soweit die Anbieter in diesen Fällen keine kostenneutrale Umstellung der gezahlten Beiträge auf einen neu abzuschließenden zertifizierten Vertrag anbieten, sollte der Vertragspartner die gezahlten Beiträge zurückfordern.

3) Anspruch auf Aufklärung über die Möglichkeit einer Umstellung von Altverträgen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 AltZertG

Der Vertragspartner eines Altvertrages ist über die Möglichkeit einer Umstellung des Altvertrages in einen zertifizierten Vertrag aufzuklären. Fraglich ist, was dieses im einzelnen bedeutet. Zuerst einmal wird damit ein Anspruch des Vertragspartners formuliert. Unklar ist aber, ob dieser Anspruch bei jedem Altvertrag besteht, oder nur, wenn der Vertragspartner seinerseits an den Anbieter herantritt, und einen neuen Altersvorsorge-Vertrag abschließen will. Dafür würde die Systematik des § 7 AltZertG sprechen. Hier ist der Vertragsschluss eines zertifizierten Altersvorsorge-Vertrages geregelt. Die Vorschrift zielt vor allem darauf, den Vertragspartner vor dem Abschluss eines weiteren Vertrages auf die Umstellung eines bereits bestehenden Vertrages aufmerksam zu machen. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 AltZertG nennt als einzige Voraussetzung nur das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Anbieter und Vertragspartner. Eine Begrenzung auf die Fälle, in denen der Vertragspartner erneut an den Anbieter herantritt, ist nicht genannt. Damit würde für alle Anbieter, bei denen ein Vertragsverhältnis besteht, eine Aufklärungspflicht begründet. Dafür spricht auch, dass ein Anleger von Beiträgen „nicht ohne Grund in zusätzliche Vertragsabschlüsse gedrängt“ werden soll (Pedack INF 2001, S. 424).

Ob sich eine derartige Auslegung des Gesetzes durchsetzen wird, ist fraglich, denn es würde zu einer umfassenden Aufklärungspflicht der Unternehmen führen, die jetzt schon Altersvorsorge-Verträge anbieten.

Unklar ist auch, ob es lediglich um eine theoretische Möglichkeit der Umstellung geht oder die Umstellung des Vertragstyps durch die Zertifizierungsstelle bereits genehmigt worden sein muss, ob also die Untätigkeit des Anbieters bereits die „Möglichkeit“ einer Umstellung ausschließt. Auch ist fraglich, ob eine Umstellung z.B. von Kapitallebensversicherungen bei den bestehenden Rückkaufswerten überhaupt wirtschaftlich sinnvoll ist. Ist dieses nicht der Fall, so entfällt auch ein Schaden.

Es erscheint daher fraglich, ob dieser Anspruch insgesamt in Zukunft Bedeutung erlangt. Es ist aus o.g. Gründen denkbar, dass die Unternehmen nur an Neuverträgen interessiert sind und daher über eine Umstellung weder aufklären noch diese anbieten werden. Andere Sanktionen außer einem einmonatigen Rücktrittsrecht des Anlegers - z.B. ordnungsrechtlicher Art oder im Wege der Abmahnung durch Verbraucherschutzvereine - sind nicht vorgesehen.